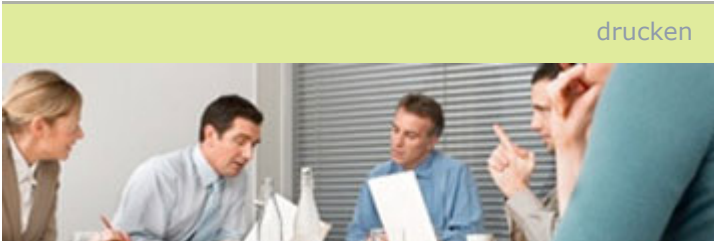




drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Energiesteuer gibt es die Möglichkeit der Entlastung, die sich ein Unternehmen nicht entgehen lassen sollte. Die bürokratischen und formellen Hürden sind überwindbar. Im ersten Beitrag geben wir den Inhalt eines aktuellen BMF-Schreibens hierzu wieder.

Der Zollkodex soll Mitte des Jahres eine neue Fassung erhalten, die bis dahin selbst erneuert worden sein soll. Eines wird bleiben: Vereinfachte Anmeldeverfahren werden auch weiterhin auf Papier abgewickelt, solange die elektronischen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind. Lesen Sie hierzu den zweiten Beitrag.

Auch die Regelungen zur Gelangensbestätigung sind erneut überarbeitet worden. Gegenüber dem Referentenentwurf vom Oktober 2012 gibt es Änderungen. Über den aktuellen Stand berichten wir im dritten Beitrag.

Compliance in Zoll und Export ist ein Schlüsselthema. Dies zeigen insbesondere auch die Diskussionen um die Neufassung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung, die Anfang des Monats vom Bundestag beschlossen wurden aber noch der Befassung durch den Bundesrat bedürfen. Neben strafrechtlichen Änderungen dürfte die Frage der Notwendigkeit und des Maßes der innerbetrieblichen Compliance ein entscheidendes Thema der Gesetzesnovellierung sein. Wir haben als Berater zu dieser Frage Parameter entwickelt, in welchem Maß und auf welchem praktischem Weg Compliance Maßnahmen in der Zollabwicklung und zur Exportkontrolle im Unternehmen umgesetzt werden müssen. Vor dem Ziel von effizienten und gleichwohl schlanken Unternehmensstrukturen kommt der Frage, wie viel Compliance im Unternehmen erforderlich und angemessen ist, entscheidende Bedeutung im Unternehmen zu.

Wir führen zu dieser Frage zwei Praxisseminare im Mai durch, die ich auf diesem Weg besonders empfehlen möchte. Die Veranstaltungen richten sich an Entscheidungsträger im Bereich Zoll und Export. Dort werden wir in kleinen Gruppen Fragen der betrieblichen Umsetzung von Compliance in Zoll und Exportkontrolle erörtern. Dabei werden wir auf zahlreiche Beispiele zurückgreifen, deren Erwähnung wir aufgrund unserer Beratungserfahrung in Unternehmen für wichtig halten. Die

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. jur. Ulrich M.
Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff

Informationen zu den von uns
angebotenen Seminaren kö
[hier](#) herunterladen.



Downloads:
[Seminaranmeldung Zoll](#)
[Seminaranmeldung Exportk](#)

Detailinformationen können Sie den jeweiligen Seminarbeschreibungen entnehmen, die Sie unter den folgenden Links downloaden können:

[Seminarbeschreibung Zoll](#)

[Seminarbeschreibung Exportkontrolle](#)

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ulrich Möllenhoff

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Unsere Themen

[Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes; Neuregelung des Spitzenausgleichs ab dem 1. Januar 2013](#)

[Vereinfachte Anmeldeverfahren, Fristverlängerung für die Umstellung papiergestützter Verfahren auf eine elektronische Abwicklung](#)

[Verordnungsentwurf zum Umsatzsteuernachweis bei innergemeinschaftlicher Lieferung \(§ 17a USTDV\) - Gelangensbestätigung u.a. -](#)

[Neues Außenwirtschaftsrecht](#)

Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes; Neuregelung des Spitzenausgleichs ab dem 1. Januar 2013

Die Neuregelung des Spitzenausgleichs in § 55 EnergieStG und § 10 StromStG ist mit der beihilferechtlichen Freistellungsanzeige bei der EU-Kommission am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Das BMF-Schreiben regelt die sich daraus ergebenden Fragen (Az. III B 6 - V-8105 / 12 / 10001 :003):

Die Neuregelung des Spitzenausgleichs in § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz ist mit der beihilferechtlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission am 1. Januar 2013 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 19. Dezember 2012, BGBl. I S. 2725). Damit kann für die Jahre 2013 bis 2022 der neu geregelte Spitzenausgleich gewährt werden, der u. a. die Einführung von Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systemen in den begünstigten Unternehmen zur Voraussetzung hat.

Für den Vollzug müssen zunächst noch die Durchführungsvorschriften in der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung angepasst werden. Darüber hinaus ist der Erlass einer weiteren Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

mit Vorgaben für die Nachweisführung über die Einführung von Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systemen in den Unternehmen erforderlich. Im Rahmen des letztgenannten Verordnungsgebungsverfahrens wird zu regeln sein, wie von den Unternehmen der Beginn der Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems in den Jahren 2013 und 2014 bzw. der Abschluss der Einführung eines solchen Systems im Jahr 2015 nachgewiesen werden müssen.

A. Unterjährige Abschläge und Berücksichtigung in Vorauszahlungsbescheiden

Da der Verordnungsgebungsprozess dazu voraussichtlich erst im Laufe des Frühjahrs 2013 abgeschlossen wird, sollen die sich unmittelbar aus dem Energiesteuer- bzw. Stromsteuergesetz abzuleitenden Konstellationen vorab vollzogen werden. Dies bedeutet, dass für das Antragsjahr 2013 im Vorgriff auf das Verordnungsgebungsverfahren ab sofort im Hinblick auf einen Entlastungsanspruch nach § 55 EnergieStG oder § 10 StromStG unter den nachfolgend zu A.1, A.2 und B. dargestellten Voraussetzungen

- die Zahlung unterjähriger Abschläge gewährt wird,
- die voraussichtlich nach § 55 EnergieStG zu erstattende Energiesteuersteuer in Vorauszahlungsbescheiden nach § 80 Absatz 2 EnergieStV berücksichtigt wird,
- bzw. die voraussichtlich nach § 10 StromStG zu erlassende, zu erstattende oder zu vergütende Stromsteuer in Vorauszahlungsbescheiden nach § 8 Absatz 6 StromStG i. V. in. § 6 Abs. 2 StromStV berücksichtigt wird.

1. Testate

Als Nachweis über den "Beginn der Einführung" im Sinne von § 55 Absatz 5 EnergieStG und § 10 Absatz 4 StromStG werden folgende Testate anerkannt:

- "Zertifikat oder Überprüfungsauditcertifikat nach DIN EN ISO 50001, eines von beiden ausgestellt im Jahr 2013 durch einen für den Spitzenausgleich zugelassenen Zertifizierer/Gutachter (§ 55 Absatz 8 EnergieStG bzw. § 10 Absatz 7 StromStG),
oder
- EMAS-Registrierungsurkunde, validierte und aktualisierte Umwelterklärung oder Überprüfungsauditbescheinigung, eines der Testate ausgestellt im Jahr 2013.

2. Umfang der Testate

Die oben zu 1. genannten Testate müssen im Antragsjahr 2013 den Betrieb des antragstellenden Unternehmens noch nicht vollständig abdecken. Testate für einen bzw. einzelne Standorte oder eine bzw. einzelne Abnahmestellen eines antragstellenden Unternehmens sind für die Nachweisführung ausreichend, wenn sie nicht nur einen unwesentlichen Anteil des gesamten Energieverbrauchs dieses Unternehmens abdecken (Richtwert: ein Drittel des Gesamtenergieverbrauchs des antragstellenden Unternehmens soll durch zu 1. genannte Testate abgedeckt sein). Die Unternehmen haben in diesen Fällen den Anteil des von den Nachweisen abgedeckten Energieverbrauchs im Verhältnis zu ihrem Gesamtenergieverbrauch glaubhaft zu machen.

B. Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 2013

Die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung betragen für das Jahr 2013 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 Prozent (Beitragssatzgesetz 2013 vorn 5. Dezember 2012; BGBl. I S. 2446).

Der Arbeitgeberanteil beträgt dabei im Regelfall in der allgemeinen Rentenversicherung 9,45 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 15,65 Prozent.

Da die Beitragssätze des Beitragssatzgesetzes 2013 niedriger sind als die in § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromStG und genannten Beitragssätze, sind bei der Berechnung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG für das Antragsjahr 2013 die niedrigeren Beitragssätze des Beitragssatzgesetzes 2013 anzuwenden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StromStG und § 55 Abs. 2 Satz 2 EnergieStG).

Die Formulare zur Beantragung des Spitzenausgleichs für das Antragsjahr 2013 werden zeitnah veröffentlicht werden.

Quelle: BMF Schreiben

Sollten Sie Fragen zur Strom- oder Energiesteuer haben oder auch Fragen zu allgemeinen verbrauchsteuerlichen Sachverhalten, sind wir Ihnen gerne bei der Beantwortung Ihrer Fragen behilflich.

Insbesondere die Frage einer grundsätzlich möglichen und auch zutreffenden Entlastung, stellt aus unserer Erfahrung in der Praxis zum Teil Hürden für Unternehmen dar, bei deren Überwindung wir Ihnen gerne behilflich sind.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke (hpanke@ra-moellenhoff.de)

Vereinfachte Anmeldeverfahren, Fristverlängerung für die Umstellung papiergestützter Verfahren auf eine elektronische Abwicklung

Unternehmen die ein vereinfachtes Anmeldeverfahren oder ein Anschreibeverfahren nutzen, dürfen dies gemäß Artikel 253a Unterabsatz 2 ZK-DVO grundsätzlich nur tun, wenn die summarische Anmeldung und die Zollanmeldungen sowie alle Nachrichten elektronisch übermittelt werden.

Allerdings ist gem. Artikel 253a Unterabsatz 3 ZK-DVO in Verbindung mit der Vorbemerkung Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 430/2010 die papiergestützte Abwicklung der vereinfachten Verfahren bis zur vollständigen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 (Modernisierter Zollkodex) weiterhin zulässig.

Da der Modernisierte Zollkodex wohl nicht zum 24. Juni 2013 in Kraft treten bzw. anwendbar sein wird, wird die Europäische Kommission einen Vorschlag zu dessen Neufassung vorlegen, durch den der Modernisierte Zollkodex aufgehoben und durch den neuen Zollkodex der Europäischen Union ersetzt wird.

Die papiergestützte Abwicklung vereinfachter Verfahren wird jedoch auch nach diesem neuen Zollkodex der Europäischen Union nicht möglich sein. Die entsprechenden Vorschriften des Zollkodex der Europäischen Union werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt als dem des Inkrafttretens anwendbar sein. Das heißt, bis dahin können papiergestützte vereinfachte Anmeldeverfahren bzw.

Anschreibeverfahren wie bisher auch über den 24. Juni 2013 hinaus weiter genutzt werden. Das genaue Datum der Anwendbarkeit der Vorschriften des Zollkodex der Europäischen Union wird den betroffenen Bewilligungsinhabern noch mitgeteilt, so bald dieser in Kraft getreten ist.

Text Artikel 253a ZK-DVO

Wird ein vereinfachtes Verfahren mit Informatikverfahren für das Ausdrucken von Zollanmeldungen oder mit Informatiksystemen durchgeführt, so gelten die Bestimmungen der Artikel 199 Absätze 2 und 3, 222, 223 und 224 sinngemäß.

Die Inanspruchnahme des vereinfachten Anmeldeverfahrens oder des Anschreibeverfahrens ist nur gestattet, wenn die summarische Anmeldung und die Zollanmeldungen sowie alle Nachrichten elektronisch übermittelt werden.

In den Fällen, in denen jedoch keine Informatiksysteme der Zollbehörden oder Wirtschaftsbeteiligten für die Einreichung oder den Eingang von vereinfachten Zollanmeldungen oder Anschreibungsmitteilungen auf elektronischem Wege vorhanden sind, können die Zollbehörden andere von ihnen vorgeschriebene Formen der Zollanmeldungen oder Anschreibungsmitteilungen akzeptieren, sofern eine effektive Risikoanalyse durchgeführt wird.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Verordnungsentwurf zum Umsatzsteuernachweis bei innergemeinschaftlicher Lieferung (§ 17a UStDV) - Gelangensbestätigung u.a. -

Mit einem [Referentenentwurf](#) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 1.10.2012 gab es bereits eine Arbeitsversion des neuen § 17a UStDV, der danach als Gesetz zum 1.7.2013 in Kraft treten sollte. Das BMF hat darin versucht die Vielfalt der Problemstellungen, die der neue § 17a UStDV in seiner Version zum 1. Januar 2012 aufgeworfen hatte (Gelangensbestätigung) umfänglich zu lösen. Entsprechend lang ist der neue § 17a UStDV geworden.

Dieser Referentenentwurf wurde nun durch einen aktuellen Verordnungsentwurf vom 4. Februar 2013 ersetzt (Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung). Neben der ursprünglich angedachten Gelangensbestätigung als einziger Nachweis gibt es weitere Nachweismöglichkeiten, um das innergemeinschaftliche Verbringen der Ware nachzuweisen. Wir haben dazu bereits ausführlich informiert und stehen neuen Newsletter-Abonnenten gerne mit Informationen zur Verfügung.

Der jetzige Verordnungs-Entwurf für den neuen Gesetzestext des § 17a UStDV enthält nochmals Änderungen gegenüber dem o.g. Referentenentwurf aus dem Jahr 2012. Der Bundesrat will sich am 22. März 2013 mit dem Entwurf beschäftigen. Der neue § 17a UStDV soll am 1.10.2013 in Kraft treten.

Änderungen:

In den Fällen, in denen der Abnehmer den Liefergegenstand durch einen von ihm beauftragten Spediteur abholen lässt, muss neben der Spediteursbescheinigung (mit einer Verbringensversicherung) auch ein Nachweis über die Zahlung des Kaufpreises „vom Konto des Abnehmers“ (§ 17a Absatz 3 Nr. 2 UStDV-E) vorgelegt werden. Holt ein Dienstleister (Spediteur) des Abnehmers die Ware ab und hat die Finanzverwaltung Zweifel daran, dass der Gegenstand tatsächlich ins EU-Ausland gelangt ist, hat der Unternehmer den Nachweis anhand der anderen zugelassenen Belege zu führen (§ 17a Absatz 3 Satz 3

UStDV-E). Diese Einschränkungen wurden auf Drängen der Länder aufgenommen und dürften die praktische Relevanz des Nachweises der Spediteurbescheinigung mit Verbringensversicherung leider entwerten. Die Wirtschaftsverbände hatten bereits dagegen interveniert.

Zum Download:
Verordnungsentwurf (Drucksache 66/13) vom 4.2.2013

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Neues Außenwirtschaftsrecht

Auf den heute stattfindenden Exportkontrolltag in Münster berichtete der Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, dass das neue Außenwirtschaftsrecht voraussichtlich im Sommer in Kraft treten wird. Er hatte keine Zweifel, dass der derzeitige Entwurf, der im Januar vom Wirtschaftsausschuss des Bundestages beschlossen wurde, so in Kraft treten wird.

Änderungen im Rahmen der Genehmigungsregelungen werden dadurch nicht eintreten. Das Gesetz wird im wesentlichen neu formuliert, ohne jedoch wesentliche inhaltliche Änderungen im formellen oder materiellen Genehmigungsrecht vorzusehen. Die Güterliste, Ausfuhrliste als Anlage zur AWV, wird neu gefasst werden. Hier werden die Änderungen zur Folge haben, dass die Listungen, die sich aus der EG Dual - Use VO ergeben, von der nationalen Ausfuhrliste gestrichen werden. Eine doppelte Nennung ist juristisch problematisch, was zur Streichung auf der AL führte. Dies führt aber nicht zu einer materiellen Änderung, da die Güterliste der EG Dual - Use VO ohnehin direkt in Deutschland gilt.

Wesentliche Änderungen werden im Bereich des Strafrechts vorgenommen. Die einschlägigen Straftatbestände werden präzisiert und im Strafmaß verschärft, wobei für Verstöße von Mitarbeitern außerhalb der Geschäftsführung im Unternehmen eine Erleichterung eingeführt werden wird.

Letztlich werden einige Bestimmungen gestrichen, die entweder wenig praktische Bedeutung besitzen oder durch aktuelle Entwicklungen verloren haben. Das AWG wird so entschlackt.

Wir werden Sie aktuell auf dem Laufenden halten.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff (umoellenhoff@ra-moellenhoff.de)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#)